

## 557 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

14. 6. 1955.

### Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955).

#### I. TEIL.

#### Steuerpflicht.

##### 1. Gegenstand der Steuer.

§ 1. (1) Der Steuer nach diesem Bundesgesetz unterliegen

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. Schenkungen unter Lebenden,
3. Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

§ 2. (1) Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruches;
2. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
3. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

(2) Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung;
2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;

4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses von dritter Seite gewährt wird;

5. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird.

(3) Das Erlöschen von Leibrenten und anderen von dem Leben einer Person abhängigen Lasten gilt nicht als Erwerb von Todes wegen.

§ 3. (1) Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt

1. jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechtes;

2. jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;

3. was infolge Vollziehung einer von dem Geschenkgeber angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;

4. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Schenkung Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;

5. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§ 551 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) gewährt wird;

6. was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;

7. der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäftes unter Lebenden;

8. was bei Aufhebung einer Stiftung erworben wird.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z. 6 ist der Besteuerung auf Antrag das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, werden bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt.

(4) Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Beloh-

2

nung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

(5) Eine Ausstattung oder ein Heiratsgut, das Abkömmlingen zur Einrichtung eines den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Beteiligten angemessenen Haushaltes gewährt wird, gilt nicht als Schenkung, sofern zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß für eine Ausstattung oder ein Heiratsgut gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb zweier Jahre erfüllt wird. Eine Ausstattung oder ein Heiratsgut, das über das angegebene Maß hinaus geht, ist insoweit steuerpflichtig.

#### § 4. Als Zweckzuwendung gilt

1. bei einer Zuwendung von Todes wegen

- a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes,
- b) eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung abhängig gemacht ist,

soweit die Bereicherung des Erwerbers durch die Anordnung gemindert wird;

2. bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden

- a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes oder eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist,
- b) eine in einem entgeltlichen Vertrage vereinbarte Leistung zugunsten eines Zweckes, sofern das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

#### § 5. (1) Der Vorerbe gilt als Erbe.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern. Auf Antrag ist der Besteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Tritt der Fall der Nacherbfolge nicht durch den Tod des Vorerben ein, so gilt die Vorerbfolge als auflösend bedingter, die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Anfall. In diesem Falle ist dem Nacherben die vom Vorerben entrichtete Steuer abzüglich desjenigen Steuerbetrages anzurechnen, welche der tatsächlichen Bereicherung des Vorerben entspricht.

(4) Nachvermächtnisse und beim Tode des Beschwerten fällige Vermächtnisse stehen den Nacherbschaften gleich.

### 2. Persönliche Steuerpflicht.

#### § 6. (1) Die Steuerpflicht ist gegeben

1. für den gesamten Erbanfall, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht ein Inländer ist;

2. für den Erbanfall, soweit er in inländischem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögen, inländischem Betriebsvermögen oder inländischem Grundvermögen, in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen oder in solchen Rechten besteht, deren Übertragung an eine Eintragung in inländische Bücher geknüpft ist, in allen anderen Fällen.

(2) Als Inländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. österreichische Staatsbürger, es sei denn, daß sie sich länger als zwei Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben. Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf öffentlich Bedienstete, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Honorarkonsuln gelten nicht als öffentlich Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift;

2. Ausländer, die im Inland einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen einen gewöhnlichen Aufenthalt haben;

3. juristische Personen und Personenvereinigungen sowie Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(3) Soweit die Steuerpflicht im Ausland befindliche Grundstücke, Sachen, Forderungen gegen ausländische Schuldner oder Rechte, deren Übertragung an eine Eintragung in ausländische Bücher geknüpft ist, betrifft, ist auf Antrag die von dem ausländischen Staate aus Anlaß des Erbfales erhobene Steuer bei Berechnung der Erbschaftssteuer als Nachlaßverbindlichkeit abzuziehen. Inwieweit statt dessen bei Gewährung der Gegenseitigkeit eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf die inländische Steuer erfolgt, bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

(4) Ist im Falle des Abs. 1 Z. 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund von Staatsverträgen entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatze zu erheben, der dem ganzen Erwerb entspricht.

§ 7. (1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden fünf Steuerklassen unterschieden:

#### I.

##### Steuerklasse I.

1. Der Ehegatte,

2. die Kinder. Als solche gelten

a) die ehelichen Kinder,

b) die an Kindes Statt angenommenen Personen und sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,

c) die unehelichen Kinder beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat,

d) die Stiefkinder.

## II.

## Steuerklasse II.

Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse I Z. 2 Genannten, die Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Personen jedoch nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

## III.

## Steuerklasse III.

1. Die Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern,
2. die Stiefeltern,
3. die voll- und halbblütigen Geschwister.

## IV.

## Steuerklasse IV.

1. Die Schwiegerkinder,
2. die Schwiegereltern,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.

## V.

## Steuerklasse V.

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Z. 8 gilt als Geschenkgeber der zuletzt Berechtigte; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Z. 1 und § 3 Abs. 1 Z. 7 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Geschenkgeber zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht ist.

## 3. Berechnung der Steuer.

## § 8. (1) Die Steuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Schilling	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
50.000	2	4	6	8	14
100.000	2'5	5	7'5	10	16
200.000	3	6	9	12	18
300.000	3'5	7	10'5	14	20
400.000	4	8	12	16	22
500.000	5	10	15	20	26
750.000	6	12	18	24	30
1.000.000	7	14	21	28	34
1.500.000	8	16	24	32	38
2.500.000	9	18	27	36	42
5.000.000	10	20	30	40	46
7.500.000	11	21	32	42	48
10.000.000	12	22	34	44	51
20.000.000	13	23	36	46	54
30.000.000	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60

v. H. des Erwerbes.

(2) Die Steuer nach Abs. 1 ist in der Weise zu berechnen, daß von dem Wertbetrag des Erwerbes nach Abzug der Steuer nicht weniger erübrigt wird, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der nach dieser entfallenden Steuer.

(3) Von Zuwendungen an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v. H. Dieser Steuersatz ist auch auf ausländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der bezeichneten Art anzuwenden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.

(4) Die sich nach den Abs. 1 und 2 oder nach dem Abs. 3 ergebende Steuer erhöht sich bei Zuwendungen

a) an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Zuwendenden oder an ein vom Zuwendenden in Erziehung genommenes Kind um 1 v. H.

b) an andere Personen um ..... 2 v. H. des Wertes der durch die Zuwendung erworbenen Grundstücke.

(5) Die sich nach den Abs. 1, 2 und 4 oder nach den Abs. 3 und 4 ergebende Steuer darf im Falle des Abs. 4 lit. a nicht weniger als 1 v. H., im Falle des Abs. 4 lit. b nicht weniger als 2 v. H. des Wertes der erworbenen Grundstücke betragen.

(6) Wird durch die Zuwendung auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen erworben, so ermäßigt sich die sich nach den Abs. 1, 2 und 4 errechnete Steuer, soweit sie auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfällt, um 1500 S.

§ 9. Erfüllt der Erbe eine wegen Formmangels nichtige Verfügung von Todes wegen, so ist nur die Steuer zu erheben, die bei Gültigkeit der Verfügung des Erblassers zu entrichten gewesen wäre.

§ 10. Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so ist die Steuer so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre. Dies gilt nicht für Schenkungen, bei denen der Geschenkgeber die Zahlung der Steuer übernimmt.

§ 11. (1) Mehrere innerhalb zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerbe die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Werte zugerechnet werden und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Er-

4

werbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wäre.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 60 v. H. dieses Erwerbes.

#### 4. Steuerschuld und Steuerschuldner.

##### § 12. (1) Die Steuerschuld entsteht

1. bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers, jedoch

- a) für den Erwerb des unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter einer Befristung Bedachten mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung oder des Ereignisses;
- b) für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruches mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung;
- c) im Falle des § 2 Abs. 2 Z. 1 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung;
- d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Z. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung;
- e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Z. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung;
- f) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Z. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichtes oder der Ausschlagung;
- g) im Falle des § 2 Abs. 2 Z. 5 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft;
- h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Nacherbfolge;

2. bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;

3. bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Im Falle der Aussetzung der Besteuerung nach § 30 gilt die Steuerschuld für den Erwerb des mit dem Nutzungsrecht belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechtes entstanden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 lit. a kann das Finanzamt vor Entstehung der Steuerschuld Sicherheitsleistung aus dem Nachlaß verlangen.

§ 13. (1) Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber und bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Neben den im Abs. 1 Genannten haftet der Nachlaß sowie jeder Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer der am Erbfall Beteiligten als Gesamtschuldner.

(3) Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mitteln der Vorerbschaft zu entrichten.

(4) Haben Erben, gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter den Nachlaß oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer anderen Personen ausgehändigt, so haften diese Personen in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich für die Steuer, es sei denn, daß sie zur Zeit der Empfangnahme in gutem Glauben sind. Sie sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Steuer weder entrichtet noch sichergestellt ist.

(5) Versicherungsunternehmen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen zu leistende Versicherungssumme oder Leibrente in das Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des herausgegebenen Betrages für die Steuer, soweit dieser 3000 S übersteigt. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen.

#### 5. Befreiungen und Ermäßigungen.

§ 14. (1) Bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 bleibt bei jedem Erwerb steuerfrei:

1. für Personen der Steuerklasse I oder II ein Betrag von 10.000 S,
2. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Betrag von 2000 S,
3. für Personen der Steuerklasse V ein Betrag von 500 S.

(2) In den Fällen, in denen sich die Besteuerung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 auf das dort angeführte Vermögen beschränkt, beträgt der Steuerfreibetrag 500 S.

§ 15. (1) Steuerfrei bleiben außerdem

1. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II ohne Rücksicht auf den Wert, der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 10.000 S nicht übersteigt,
- b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Z. 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 10.000 S nicht übersteigt, der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 4000 S nicht übersteigt. Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

2. nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, sofern sie Personen der Steuerklasse I, II, III anfallen und nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft;

3. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;

4. die Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, sofern die Schuld durch Gewährung von Mitteln zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbildung des Bedachten begründet worden ist oder der Erblasser die Befreiung mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und diese auch durch die Zuwendung nicht beseitigt wird. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann;

5. ein Erwerb, der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 20.000 S nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 20.000 S, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann;

6. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;

7. Vermögen, soweit es von Eltern, Großeltern oder weiteren Voreltern ihren Abkömmlingen unentgeltlich zugewendet wurde und an diese Personen zurückfällt;

8. der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch;

9. Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbildung des Bedachten;

10. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebes;

11. die üblichen Gelegenheitsgeschenke;

12. Anfälle an den Bund und an Anstalten und Fonds, deren Abgänge der Bund zu decken verpflichtet ist, ferner Anfälle an die übrigen Gebietskörperschaften sowie Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Bundes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft dienen;

13. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(2) Angemessen im Sinne des Abs. 1 Z. 9 ist eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Zuwendung. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(3) Jede Befreiungsbestimmung ist für sich anzuwenden.

§ 16. (1) Wird in einem Lebensversicherungsvertrag vereinbart, daß die Versicherungssumme innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an das jeweils zur Entgegennahme der Einzahlung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt von der Versicherungsanstalt zur Deckung der Erbschaftsteuer zu überweisen ist, so liegt eine Erbschaftssteuerversicherung vor.

(2) Das zuständige Finanzamt hat den überwiesenen Betrag in Verwahrung zu nehmen, darf ihn aber nur insoweit als Erbschaftsteuer eines oder mehrerer Erben (Vermächtnisnehmer) verrechnen, als dieser oder diese dem Finanzamt eine Anweisung erteilen. Fällt der Nachlaß mehreren Personen zu, so ist in der Anweisung zu bestimmen, welcher Teil der Versicherungssumme als Erbschaftsteuer jeder einzelnen Person zu verrechnen ist. Wird eine Anweisung bis zur endgültigen Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht erteilt, so ist die Versicherungssumme an die Versicherungsanstalt rückzuüberweisen.

(3) Die Erbschaftsteuer ermäßigt sich um den Betrag, der sich aus der Anwendung des für die Berechnung der Steuer maßgebenden Prozentsatzes auf die als Erbschaftsteuer verrechnete Erbschaftsteuerversicherungssumme jedes Erben (Vermächtnisnehmers) ergibt.

§ 17. Wenn Personen der Steuerklassen I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten fünf Jahren vor dem Anfall von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und der Besteuerung nach diesem Bundesgesetz unterlegen hat, wird die auf dieses Vermögen entfallende Steuer um die Hälfte und, wenn der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre hinter dem späteren zurückliegt, um ein Viertel ermäßigt.

## II. TEIL.

### Wertermittlung.

§ 18. Für die Wertermittlung ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend.

§ 19. (1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht im Abs. 2 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teiles des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den dem Entstehen der Steuerschuld unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist oder festgestellt wird.

(3) Haben sich in den Fällen des Abs. 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld dergestalt geändert, daß nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Artfortschreibung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld ein besonderer Einheitswert festzustellen.

§ 20. (1) Als Erwerb gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Anfalles die Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Die infolge des Anfalles durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

(3) Die Anwartschaft eines Nacherben gehört nicht zu seinem Nachlaß.

(4) Von dem Erwerbe sind insbesondere abzuziehen

1. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmales;

2. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;

3. die Kosten der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebotes der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;

4. die Kosten eines für den Nachlaß oder wegen des Erwerbes geführten Rechtsstreites.

(5) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, sind nicht abzuziehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 6 Abs. 4), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Teile des Erwerbes stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

(6) Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten können nur insoweit abgezogen werden, als der Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht wird.

(7) Die Steuer nach diesem Bundesgesetz wird nicht abgezogen.

(8) Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt, es sei denn, daß die Leistung dem Zwecke der Zuwendung dient.

§ 21. Hat der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Haushalt oder im Betriebe des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart, so wird auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Anfall abgezogen. Dienste, die früher als drei Jahre vor dem Tode des Erblassers geleistet wurden, werden nicht berücksichtigt.

## III. TEIL.

### Veranlagung und Einhebung.

#### 1. Steuererklärung.

§ 22. (1) Jeder der Steuer nach diesem Bundesgesetz unterliegende Erwerb ist vom Erwerber, bei einer Zweckzuwendung vom Beschwerten binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem Finanzamt anzumelden.

(2) Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt.

§ 23. (1) In den Fällen des § 22 kann das Finanzamt von den zur Anmeldung Verpflichteten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

(2) Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung des Gegenstandes und des Wertes des Erwerbes erforderlichen Angaben nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu enthalten.

## 2. Pflichten Dritter.

§ 24. Die Gerichte haben, sofern eine Abhandlung stattfindet, dem Finanzamt die Todesfälle, die eröffneten letztwilligen Anordnungen und die Vornahme von Erbteilungen bekanntzugeben; die Notare haben dem Finanzamt beglaubigte Abschriften der Niederschriften über die von ihnen beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen zu übersenden.

§ 25. (1) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, ist verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem er von dem Eintritt des Erbfalles Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums für Finanzen anzumelden. Soweit nach der mit einem ausländischen Staate getroffenen Vereinbarung die zum Nachlaß eines Angehörigen dieses Staates gehörenden Vermögensgegenstände einem konsularischen Vertreter auszuhändigen sind, hat die Anmeldung spätestens gleichzeitig mit der Aushängung zu erfolgen.

(2) Dem Finanzamt ist ferner seitens derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, bevor sie die auf den Namen des Erblassers lautenden Wertpapiere nach Eintritt des ihnen bekanntgewordenen Erbfalles in ihren Büchern auf den Namen einer anderen Person umschreiben, von der beantragten Umschreibung schriftlich oder zu Protokoll Mitteilung zu machen:

§ 26. Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten mitzuteilen.

## 3. Steuerfestsetzung.

§ 27. Auf Grund der Steuererklärung ist der ihr entsprechende Betrag der Steuer vom Finanzamt vorläufig festzusetzen. Der festgesetzte Betrag wird binnen einem Monat nach der Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 28. Für die Berechnung der Steuer nach § 8 und bei der Anwendung des § 14 und des § 15 Abs. 1 Z. 5 wird der Erwerb auf volle 10 S abgerundet.

§ 29. Ist die Steuer vom Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten, so kann sie nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwerte jährlich im voraus von dem Jahres-

wert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 8 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

§ 30. (1) Beim Erwerb von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Steuerpflichtige verlangen, daß die Besteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgesetzt bleibt. Auf Verlangen des Finanzamtes hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(2) Geht in dem Falle des Abs. 1 das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Erbfolge auf einen anderen über, so wird die Steuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 31. Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

§ 32. Sind bei der Erteilung des Steuerbescheides abzugsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt worden, weil sie dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, so kann er bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Veranlagung die Berichtigung des Steuerbescheides beantragen.

## 4. Erstattung.

§ 33. Die Steuer ist zu erstatten, wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte.

## IV. TEIL.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintritt. Auf diese Vorgänge sind mit Ausnahme der Bestimmungen im Artikel II des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 181, auch alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, die auf die Erbschaftssteuer oder auf das Erbschaftssteuergesetz hinweisen und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes stehen.

(2) Artikel I des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 108, bleibt unberührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.





## Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Rechtsüberleitungsgesetz ist das deutsche Erbschaftsteuergesetz Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden. Das Erbschaftsteuergesetz wurde später durch die Erbschaftsteuernovelle 1946, BGBl. Nr. 164, und durch Art. III des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 108, geändert. Die deutschen Vorschriften auf dem Gebiete des Erbschaftsteuerrechtes wurden seinerzeit auf verschiedene Weise in deutschen Kundmachungsblättern verlautbart. Dieser Umstand sowie die Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes durch die Novellierungen haben zur Folge, daß die geltenden Bestimmungen schwer auffindbar sind. Die deshalb notwendige Wiederverlautbarung des geltenden Gesetzestextes konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da die Alliierte Kommission für Österreich sich gegen jede Wiederverlautbarung von Gesetzestexten des deutschen Reichsrechtes ausgesprochen hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun an Stelle einer Wiederverlautbarung die derzeit geltenden Erbschaftsteuervorschriften in einem österreichischen Gesetz festlegen. Er enthält daher im wesentlichen nichts anderes, als eine systematische Wiedergabe des geltenden Rechtes entsprechend den im Wiederverlautbarungsgesetz enthaltenen Grundsätzen. Abweichungen im Wortlaut sind nur insofern vorgenommen worden, als sie durch die Anpassung des geltenden Rechtes an die österreichische Rechtsordnung und Gesetzessprache erforderlich waren.

Neues materielles Recht wurde lediglich im § 8 Abs. 4 und Abs. 6 des Gesetzentwurfes geschaffen. Im § 8 Abs. 4 wurde der bisher begünstigte Personenkreis durch Aufnahme des Enkelkinds erweitert und im Abs. 6 der genannten Gesetzesstelle die Steuerermäßigung von 1500 S beim Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auch bei der um 1 oder 2 v. H. erhöhten Erbschaftsteuer für zulässig erklärt. In den übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfes ist das geltende Recht unverändert erhalten. Einzelheiten sind im folgenden angeführt:

### Zu § 1:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 1 ErbStG.).

### Zu § 2:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 2 in der Fassung des Art. III Z. 1, 2 und 3 BGBl. Nr. 108/1952).

### Zu § 3:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 3 in der Fassung des Art. III Z. 4 und 5 BGBl. Nr. 108/1952).

Abs. 5: Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde der österreichischen Terminologie angepaßt, da das DBGB. unter „Ausstattung“ sowohl Ausstattung als auch Heiratsgut versteht, während das ABGB. zwischen Ausstattung und Heiratsgut unterscheidet. Die grundsätzliche Steuerpflicht der Zuwendungen der Ausstattung und des Heiratsgutes wurde, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend, beibehalten. Dies entspricht auch dem seinerzeitigen österreichischen Gebührenrecht (TP. 106 A § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925), das diese Zuwendungen im Hinblick auf die §§ 788 und 790 ABGB. als vorweggenommenen Erbteil erbgabepflichtig behandelt hat.

### Zu § 4:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 4 ErbStG.).

### Zu § 5:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 7 ErbStG. Abs. 1 bis 4).

Die im § 7 Abs. 5 des geltenden Gesetzestextes enthaltene Bestimmung ist dem österreichischen Rechtsgut fremd. Diese Bestimmung wurde daher nicht übernommen.

### Zu § 6:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 8 in der Fassung des Art. III

10

Z. 7 BGBl. Nr. 108/1952). Die Änderung in der Anordnung der Absätze und Ziffern wurde aus Gründen der leichteren Zitierung dieser Gesetzesstelle vorgenommen.

Im Abs. 2 Z. 1 und 3 wurde der Gesetzestext dem geltenden österreichischen Recht angepaßt.

#### Zu § 7:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 9 in der Fassung des Art. I b BGBl. Nr. 164/1946, und des Art. III Z. 8 und 9 BGBl. Nr. 108/1952).

#### Zu § 8:

Abs. 1, 2 und 5 entsprechen der bisherigen Regelung im § 10 Abs. 1, 2 und 6 in der Fassung der Art. I c BGBl. Nr. 164/1946 und Art. III Z. 10 BGBl. Nr. 108/1952.

Abs. 3: Die Anwendung des begünstigten Steuersatzes für Zuwendungen an ausländische Stiftungen usw. bei Gewährung der Gegenseitigkeit ist nunmehr zwingend vorgeschrieben, da die bisher im letzten Satz des § 10 Abs. 4 enthaltene Ermessensbestimmung verfassungswidrig ist.

Abs. 4: Die Aufnahme des Enkelkinds in den begünstigten Personenkreis hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil nach dem Erbschaftsteuergesetz und nach der durch das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 108, getroffenen Regelung der Begriff „Kind“ nur die unmittelbaren Nachkommen umfaßt und dadurch das Enkelkind schlechter gestellt ist, als das dem begünstigten Personenkreis angehörige Adoptivkind, Schwiegerkind und in Erziehung genommene Kind.

Abs. 6: Die geltende Regelung im § 10 Abs. 3 wurde dahingehend geändert, daß sich auch der nach Abs. 4 des Gesetzentwurfes um 1 oder 2 v. H. erhöhte Steuerbetrag, soweit er auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfällt, um 1500 S ermäßigt. Diese Änderung erfolgte über einstimmigen Wunsch des Justizausschusses bei der Beratung über das Anerbengesetz, den Übergang kleiner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erleichtern und damit die Bestrebungen zur Verhinderung der Landflucht zu fördern.

#### Zu § 9:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 11 ErbStG.).

#### Zu § 10:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 12 ErbStG.).

#### Zu § 11:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 13 ErbStG.).

#### Zu § 12:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 14 ErbStG.).

Abs. 1 Z. 1: Im § 14 Abs. 1 Z. 1 lit. a des geltenden Gesetzestextes werden die Worte „Betagung“ und „Befristung“ nebeneinander gebraucht. Da zwischen diesen beiden Begriffen in Österreich kein Unterschied besteht, wurde das nicht gebräuchliche Wort „Betagung“ nicht übernommen.

#### Zu § 13:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 15 Abs. 1 bis 6 in der Fassung der Art. I a BGBl. Nr. 164/1946 und Art. III Z. 11 BGBl. Nr. 108/1952).

Abs. 6: Der geltende § 15 Abs. 7 enthält eine allgemeine Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen, in Hinsicht der Haftung der Versicherungsunternehmen und Gewahrsamsinhaber Erleichterungen zu gewähren. Die Beibehaltung dieser Ermächtigung wäre verfassungswidrig. Es war daher erforderlich, im Gesetz selbst eine diesbezügliche Regelung zu treffen. Die Haftungswertgrenze wurde im Jahre 1946 im Erlaßwege mit 500 S bestimmt. Im Hinblick auf die seitdem eingetretene Geldentwertung wird sie nunmehr mit 3000 S im Gesetz festgesetzt.

#### Zu § 14:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 17 in der Fassung des Art. I d BGBl. Nr. 164/1946 und des Art. III Z. 13 BGBl. Nr. 108/1952).

#### Zu § 15:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 18 in der Fassung des Art. I f BGBl. Nr. 164/1946 und des Art. III Z. 14 BGBl. Nr. 108/1952).

Im Abs. 1 Z. 1 und 5 erfolgte die Erhöhung der Freibeträge zur Angleichung an die geltenden Preisverhältnisse.

Im Abs. 1 Z. 7 wurden die bisher im § 18 Abs. 1 Z. 12 enthaltenen Worte „durch Schenkung oder Übergabsvertrag“ durch das Wort „unentgeltlich“ ersetzt, um damit zu verdeutlichen, daß diese Befreiungsbestimmung so wie bisher nur insofern Anwendung findet, als es sich um einen unentgeltlichen Erwerb ohne Rücksicht auf die Rechtsform handelt. Hatte der Aszendent den Gegenstand zum vollen Preise dem Abkömmling verkauft, so trat auch bisher die Befreiungsvorschrift nicht ein.

Im Abs. 1 Z. 12 wurde der Wortlaut der österreichischen Gesetzgebung angepaßt.

#### Zu § 16:

Diese Gesetzesbestimmung entspricht dem Art. II des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 181 (Versicherungsförderungsgesetz).

**Zu § 17:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 20 ErbStG.).

**Zu § 18:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 21 ErbStG.).

**Zu § 19:**

Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung (§ 22 ErbStG. in der Fassung der Art. I g BGBL. Nr. 164/1946 und Art. III Z. 16 BGBL. Nr. 108/1952). Die Änderung im Wortlaut des Abs. 2 schafft eine Verdeutlichung gegenüber den Bestimmungen des geltenden § 22 Abs. 2.

Abs. 3: Der geltende § 22 Abs. 1 enthält eine Ermächtigung, im Wege einer Verordnung zu bestimmen, welcher Wert anzusetzen ist, wenn ein Einheitswert für den erworbenen Gegenstand nicht festgestellt ist und unter welchen Voraussetzungen statt des Einheitswertes ein anderer Wert zugrunde zu legen ist. Die Beibehaltung dieser Verordnungsermächtigung wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig. Es war daher erforderlich, die Regelung im Gesetz selbst zu treffen. Neues materielles Recht wurde hiedurch nicht geschaffen. Der nunmehr neu festzustellende besondere Einheitswert gilt nur für die Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

**Zu § 20:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 23 ErbStG.).

**Zu § 21:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 24 in der Fassung des Art. I h BGBL. Nr. 164/1946).

**Zu § 22:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 25 ErbStG.).

**Zu § 23:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 26 ErbStG.).

**Zu § 24:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 27 in der Fassung des Art. III Z. 17 BGBL. Nr. 108/1952).

**Zu § 25:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 28 ErbStG.).

**Zu § 26:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 29 ErbStG.).

**Zu § 27:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 31 ErbStG.).

**Zu § 28:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 32 in der Fassung des Art. I e BGBL. Nr. 164/1946).

**Zu § 29:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 33 ErbStG.).

**Zu § 30:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 34 ErbStG.).

**Zu § 31:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 35 ErbStG.). Die Änderung im Wortlaut ergibt sich auch aus der Anpassung an den bestehenden Behördenaufbau.

**Zu § 32:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 36 ErbStG.).

**Zu § 33:**

Diese Gesetzesbestimmung entspricht der bisherigen Regelung (§ 42 in der Fassung des Art. III Z. 18 BGBL. Nr. 108/1952).

**Zu § 34:**

Diese Gesetzesbestimmung enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen sowie die Vollzugsklausel.

Durch dieses Gesetz werden zusätzliche Kosten nicht verursacht. Durch die Erweiterung der Steuerbegünstigung für den Übergang kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist ein Rückgang des Aufkommens an Erbschafts- und Schenkungssteuer um zirka 5 Millionen Schilling im Jahr zu erwarten.